

Satzung des Tennisclub Ebersbach/Fils e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Ebersbach/Fils e.V. und hat seinen Sitz in Ebersbach/Fils. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege des Tennissports und anderer Sportarten. Ihm obliegt dabei insbesondere die Förderung des Jugendsports. Die Jugendordnung ist Gegenstand der Satzung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Politische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel-, und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsucht. Das Aufnahmegesuch wird den Vereinsmitgliedern durch Aushang für die Dauer von 2 Wochen bekanntgegeben.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§4 Verminderte Mitgliedschaftsrechte

Minderjährigen und passiven Mitgliedern können von der Vorstandschaft oder dem zuständigen Vorstandschaftsmitglied Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen auferlegt werden. Hierdurch darf die Förderung des Jugendsports nicht beeinträchtigt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

b) durch Tod

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) durch Ausschluß

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

§8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Finanzvorstand, einem Breitensportwart, einem Wirtschaftswart, einem Kassenwart, einem Sportwart sowie einem Jugendwart. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn zwei der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen. Vorstandschaftssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie die Ehrengerichtsbarkeit.

Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist unzulässig.

§9 Ehrengerichtsbarkeit

Maßnahmen der Ehrengerichtsbarkeit sind:

- a) Schlichtungsvorschlag
- b) Rüge
- c) Sperre vom Spielbetrieb
- d) Geldbuße

Die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen Ehrengerichtsentscheidungen der Vorstandschaft ist ausgeschlossen.

§10 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang einfache Stimmenmehrheit.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei einer solchen Auflösung des Vereins, aber auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Ebersbach a.d. Fils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinsame Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen Ebersbach/Fils am 29. Juni 1972

Änderung Ebersbach/Fils 15. März 1988

Änderung Ebersbach/Fils 21. März 2014